

Sportförderrichtlinien der Stadt Quedlinburg

vom 29.04.1993

)

Richtlinie	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister	Veröffentlichung in der Mitteldeutschen Zeitung, Quedlinburger Harzbote	Inkraftsetzung	Anzeige bei der Kommunalaufsicht
Sportförderrichtlinie	27.04.1995	27.04.1995	29.07.1995	30.07.1995	11.09.1995
Anpassung an Euro-Satzung	22.11.2001	12.12.2001	19.12.2001	01.01.2002	07.02.2002

Hinweis: Bei der hier abgedruckten Fassung der oben genannten Richtlinie handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils in der Mitteldeutschen Zeitung, Quedlinburger Harz-Bote veröffentlichte Richtlinie und deren Änderung.

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen
2. Zweckgebundene Sportförderung
 - 2.1. Eigene und angepachtete Sportstätten
 - 2.2. Bau von Sportstätten
 - 2.3. Anschaffung von Sportgeräten
 - 2.4. Beschäftigung von Sportlehrkräften
 - 2.5. Allgemeine Jugendzuschüsse
 - 2.6. Teilnahme an Meisterschaften
 - 2.7. Sportveranstaltungen
 - 2.8. Beihilfen für Sportbegegnungen im Ausland
 - 2.9. Jubiläen – Zuwendungen
 - 2.10. Förderung des Sportabzeichenwettbewerbes
3. Inkrafttreten

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1.1. Die Stadt Quedlinburg gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplans und nachfolgenden Richtlinien Zuschüsse zur Förderung des Sports den Quedlinburger Sportvereinen, soweit sie

- für jedermann offen und gemeinnützig im Sinne der Abgaben-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung sind
- Jugendarbeit leisten
- Dem Kreissportbund (KSB) angehören und damit dem Landessportbund Sachsen-Anhalt angeschlossen sind.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse, die nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze gewährt werden, besteht nicht.

In besonders begründeten Fällen können Zuschüsse auch abweichend von den Richtlinien nach Vorbereitung durch das Jugend- und Sportamt vom Fachausschuss, Hauptausschuss oder dem Stadtrat oder von der Verwaltung gewährt werden.

Die Gleichbehandlung aller Zuschussempfänger ist hierbei besonders zu berücksichtigen.

Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

1.3. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Die Anträge sind in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme einzureichen.

Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben grundsätzlich von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

1.4. Die Stadt Quedlinburg geht davon aus, dass der Verein Mitgliedsbeiträge nach den Richtlinien des Landessportbundes erhebt und eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Soweit Zuschüsse Dritter (z.B. Bund, Land, LSB, KSB, Landkreis Quedlinburg o.ä.) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und mit in Anspruch genommen werden.

Dem Antrag ist ein Finanzplan beizufügen.

1.5. Über die Gewährung von Zuschüssen wird laut „Zuständigkeit für die Vergabe von finanziellen Zuschüssen an Vereine, Gruppen etc.“ entschieden.

Über Verwaltungsentscheidungen wird dem Ausschuss Kultur, Bildung, Soziales, Jugend- und Sport halbjährlich Bericht erstattet.

1.6. Ein Zuschuss ist nur für den im Auftrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig, anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, so wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt.

Der Überzahlungsbetrag wird dann zurückgefordert.

- 1.7. Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage eines detaillierten Verwendungsnachweises unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen.

Der Termin hierfür wird vom Amt für Kinder, Jugend und Sport mitgeteilt.

Wird der Verwendungsnachweis nach zweimaliger Erinnerung nicht vorgelegt oder die Verzögerung nicht begründet, ist der Zuschussbetrag an die Stadt Quedlinburg zurückzuzahlen. Ziff. 1.2.Abs.2 dieser Richtlinie ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Stadt Quedlinburg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

2. Zweckgebundene Sportförderung

2.1. Eigene und angepachtete Sportstätten

Zur Entlastung der Vereine, die eigene oder gepachtete Anlagen besitzen und unterhalten, wird im Rahmen der Haushaltsmittel der Stadt Quedlinburg ein jährlicher Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss ist schriftlich bis 30.06. eines Jahres für das folgende Jahr, beim Amt für Kinder, Jugend und Sport zu beantragen.

In den Antrag ist zu bestätigen:

- a) die zweckentsprechende Verwendung des im Vorjahr gezahlten Zuschusses,
- b) die Notwendigkeit der Zahlung,
- c) dass Rücklagen aus dem Zuschuss nicht gebildet wurden,
- d) dass Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Plätze, der Nutzflächen usw. nicht vorgenommen wurden.

2.1.1 Sachliche Voraussetzungen

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Anlagen

- a) von einem Quedlinburger Verein unterhalten wird,
- b) im Stadtgebiet Quedlinburg gelegen ist,
- c) in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,
- d) falls nicht voll ausgelastet, auch anderen Sportvereinen und Schulen gegen Zahlung einer Entschädigung entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung für städt. Sportstätten und Schulsporthallen vom 13.03.1991 in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Benutzung zur Verfügung steht.

2.1.2. Die Zuschüsse werden vom Amt für Kinder, Jugend und Sport gezahlt.

Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht vorzulegen.

Bei neuen Anlagen erfolgt die Bezuschussung ab dem auf die Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme folgenden Haushaltsjahr.

2.1.3. Erst- und Änderungsanträge auf Betriebskostenzuschüsse sind mit Lage-, Bau- und Nutzungsplan bis zum 30.06. zu stellen.

Anträge, die später eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

2.1.4. Höhe der Zuschüsse

Betriebskostenzuschüsse können auf Antrag bis zur Höhe der nachstehenden Beträge pro Jahr gewährt werden.

2.1.4.1. Fußballplätze / Sportplätze

in Asche	2.500,00 EURO
in Rasen	3.500,00 EURO
in Rasen mit Laufbahn	4.000,00 EURO

2.1.4.2. Sporthallen

dazu gehören: Sporthallen, Gymnastik-, Kraft- und Schwerkrafträume
je angefangene 10qm nutzbarer Sportfläche 25,00 EURO

2.1.4.3. Gemeinschaftsräume und Wirtschaftsräume (mit Ausnahme gewerblich bewirtschafteter Räume)

je angefangene 10qm Nutzfläche 20,00 EURO

2.1.4.4. Tennisanlagen

je Tennisplatz (Tenne, Rotgrand)	250,00 EURO
je Tennisplatz (Kunststoff)	50,00 EURO
je Tennisplatz (Halle)	200,00 EURO

2.1.4.5. Reitanlagen

Reitplatz	250,00 EURO
Reithalle mit einer Nutzfläche bis 800qm	750,00 EURO
über 800qm	1.250,00 EURO

2.1.4.6. Luftsportanlagen

Modellflugplatz	250,00 EURO
Werkräume je angefangene 10 qm Nutzfläche	20,00 EURO

2.1.4.7. Übungsstätten die nicht aufgeführt sind, können in Anlehnung an die Sätze gemäß 2.1.4.1. bis 2.1.4.6. bezuschusst werden

2.2. Bau von Sportstätten

Zuschüsse für investive bauliche Maßnahmen;
Ersatz, Sanierung und Modernisierung von nicht mehr funktionsgerechten älteren Sportstätten,
Verbesserung und Ausbau sowie Umbau bisher anders genutzter Anlagen zu Sportstätten.

2.2.1. Höhe und Voraussetzungen

Auf Antrag beim Amt für Kinder, Jugend und Sport können Sportvereine für den Neu-, Um- und Ausbau vereinseigener Sportanlagen zinslose Darlehen oder Zuschüsse in Höhe bis zu 20% der als anerkannten Gesamtkosten erhalten, wenn die Maßnahme im allgemeinen, öffentlichen Interesse liegt. Diese Regelung findet Anwendung, sofern die Gesamtkosten für das Vorhaben bis zu 15.000,00 EURO betragen. Bauvorhaben mit einem größeren Gesamtvolumen werden im Einzelfall entschieden.

Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum der Stadt Quedlinburg oder des Vereins sein. Nicht im Eigentum der Vereine stehende Sportstätten gelten dann als vereinseigen, wenn sie über langfristige Miet- oder Pachtverträge verfügen. Als langfristig angemietet bzw. angepachtet gelten Anlagen, wenn sie Verträge bei Darlehen oder Zuschüsse von:

1.500,00 EURO bis 4.999,50 EURO eine Laufzeit von mindestens noch 10 Jahren,

5.000,00 EURO bis 9.999,50 EURO eine Laufzeit von mindestens noch 20 Jahren,

ab 10.000,00 EURO eine Laufzeit von mindestens noch 25 Jahren haben.

Die Gewährung eines Zuschusses oder Darlehens ersetzt voraus, dass

- a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- b) alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Land, Kreis, Landessportbund, Kreissportbund) ausgeschöpft werden,
- c) der Verein sich angemessen d.h. mindestens mit 25% an den Kosten beteiligt, wobei der Eigenanteil auch durch Arbeitsleistungen erbracht werden kann,
- d) die Sportanlage mindestens noch 10 Jahre für Sportzwecke Verfügung steht.

Wenn im Einzelfall keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, verringern sich die Darlehensforderungen bis 5.000,00 EURO jährlich um 10% des Ursprungskapitals und gelten mit Ablauf des Mindestnutzungszeitraumes als erloschen. Bei Darlehensforderungen über 5.000,00 EURO verlängert sich die Mindestnutzungsdauer gem. Buchst. d. von 10 Jahren je angefangene 500,00 EURO, die über 5.000,00 EURO hinausgehen, um ein Jahr. Sie verringert sich jährlich um 500,00 EURO und gelten mit Ablauf des Mindestnutzungszeitraumes als erloschen.

Werden geförderte Sporteinrichtungen vor Ablauf des Mindestnutzungszeitraumes aufgegeben oder an Dritte abgegeben, schuldet der Verein die von der Stadt zurückzufordernde noch nicht als getilgt geltende Restforderungen, soweit nicht die bezuschussten Investitionen der Stadt zugute kommen.

Sofern die Art der Sportanlage es zulässt, kann verlangt werden, dass sie zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Umfang dem Schulsport zur Verfügung gestellt wird.

Nähere Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid oder in der Schuldurkunde geregelt.

Zuschaueranlagen und Umzäunung gelten als zu den Anlagen gehörig und werden nicht besonders bezuschusst. Die Anlage von Parkplätzen wird nicht zum Sportförderprogramm gezählt.

Die Kosten für den Grunderwerb, für die Erschließung (außerhalb des Grundstücks), für die Geschäftsräume, die als öffentliche Gaststätten betrieben werden, für Wohnungen von Platzwart und Hausmeistern sowie für Reklameflächen sind nicht zuwendungsfähig.

2.2.2 Antragsverfahren

Entsprechende Bau- und Einrichtungsvorhaben sind beim Amt für Kinder, Jugend und Sport schriftlich zu beantragen.

Maßnahme, die einen Zuschuss von über 2.500,00 EURO begründen würden, sind schriftlich bis zum 01.05. eines Jahres für das folgende Jahr zu beantragen. Der Zuschuss wird gesondert im Haushaltsplan der Stadt Quedlinburg ausgewiesen.

Zuschussanträge sind schriftlich unter Beifügung von

- a) Baubeschreibung
- b) Bau- und andere Genehmigungen sowie Bauzeichnungen und die genaue Berechnung der voraussichtlichen Kosten
- c) Finanzierungs- und Zeitplan

einzureichen.

Mit den Arbeiten ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung zu beginnen. Eine zügige Abwicklung muss gewährleistet sein.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung bis zur Höhe von 90%, die restlichen 10% werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt.

Bei Zuschüssen, die für 2 Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist die erste Rate voll auszuführen. Im 2. Jahr sind die 10% solange einzubehalten, bis der Verwendungsnachweis vorliegt. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden wurde. Nach Durchführung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis gem. Ziff. 1.7 dieser Richtlinien vorzulegen.

2.3. Anschaffung von Sportgeräten

2.3.1. Höhe und Voraussetzungen

Die Stadt Quedlinburg gewährt den ansässigen Vereinen zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Ausrüstungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes notwendig sind, einen Zuschuss bis zu 25% der als angemessen anerkannten Kosten, unter der Voraussetzung, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten angemessen d.h. mindestens 25% beteiligt. Dabei ist davon auszugehen, dass Hallen- und Sportplätze mit der üblichen Grundausstattung des Deutschen Sportbundes bzw. der Sportfachverbände versehen sind und somit nicht gefördert werden können.

2.3.2. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Anschaffung der Sportgeräte mit grundsätzlich 2 Kostenvoranschlägen beim Amt für Kinder, Jugend und Sport einzureichen.

Eine wiederholte Antragstellung für jede dem Verein angehörige Abteilung ist erst 2 Jahre nach der letzten Bewilligung möglich.

Nicht bezuschusst werden: Kleingeräte mit geringen Kostensatz, Bälle jeglicher Art, Sportbekleidungs- und Ausrüstung für den persönlichen Bedarf, Sportgeräte für die Sportarten Motorsport, Flugsport, Segeln und Golf sowie Tennishäuser.

Die Sportgeräte dürfen erst beschafft werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist. Andernfalls geht die Stadt davon aus, dass die Finanzierung gesichert ist. Ein Zuschuss wird in diesen Fällen nicht gezahlt.

Spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres ist dem Amt für Kinder, Jugend und Sport ein Verwendungsnachweis gem. Ziff. 1.7. dieser Richtlinien vorzulegen.

2.4. Beschäftigung von Sportlehrkräften

Die Stadt Quedlinburg beteiligt sich an der Vergütung von in Sportvereinen nebenberuflich tätigen Sportlehrkräften und sonstigen Übungsleitern.
Der KSB erhält auf der Grundlage der vom Landessportbund anerkannten Voraussetzungen die Zuwendung pauschal – jeweils 50% zum 30.04. und 30.10 eines jeden Jahres und rechnet halbjährlich ab.

2.5. Allgemeine Jugendzuschüsse

2.5.1. Höhe und Voraussetzungen

Die Sportvereine (siehe Ziffer 1.1 dieser Richtlinien) erhalten je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss von 5,00 EURO (für die ersten 20 Jugendlichen) und 2,50 EURO jährlich für jeden weiteren Jugendlichen.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung Stand 01.01. des Vorjahres an den Landessportbund Sachsen-Anhalts.
Der Betrag darf nur für Aufgaben der Jugendabteilungen des Vereins verwendet werden.

Neugegründete Vereine erhalten die Beihilfe erst nach Aufnahme in den KSB.
Motorsport-, Flugsport-, Segel- und Golfvereine erhalten keinen Zuschuss.

2.5.2. Antragsverfahren

Für Vereine, die die Mitgliedermeldung an den KSB übersenden, ist kein weiterer Antrag erforderlich, da diese als Maßstab für die Berechnung gilt und dem Amt für Kinder, Jugend und Sport mit einer Zusammenstellung vom KSB übergeben wird.
Für außerordentliche Mitglieder des LSB sind Durchschriften der Meldung dem Amt für Kinder, Jugend und Sport bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen. Der Empfang und die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe sind schriftlich bis zum 30.09. des lfd. Jahres zu bestätigen.

2.6. Teilnahme an Meisterschaften

Die Stadt Quedlinburg gewährt den Vereinen Zuschüsse für Fahrtkosten ab Landesmeisterschaften, in Höhe bis zu 25 Prozent der angemessenen Kosten, unter Nachweis der Belege.

Bei jugendlichen Sportlern oder bei Teilnahme von mehr als 5 Wettkämpfern wird für einen Übungsleiter bzw. Trainer der gleiche Zuschuss gewährt. Für Mannschaften sind diese Richtlinien analog anzuwenden.

Dem schriftlichen Antrag sind die Ausschreibung und die Meldung beizufügen. Der Antrag ist vor Durchführung der Meisterschaft zu stellen.

Der Zuschussbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt.

2.7. Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von überregionalen sportlichen Großveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Quedlinburg kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Förderung soll vorrangig durch die Bereitstellung von Ausfallgarantien erfolgen.

Als überregionale sportliche Großveranstaltung gelten:

- a) die Durchführung einer Landes-, Ostdeutschen und Deutschen Meisterschaft sowie internationale Vergleichskämpfe (Länderkämpfe),
- b) die in Verbindung mit dem jeweiligen Fachverband ausgeschriebenen nationalen und internationalen Wettkämpfen,
- c) überregionale Turniere und Pokalturniere mit einer besonderen Bedeutung für die Stadt Quedlinburg oder Sportveranstaltungen mit nationaler bzw. internationaler Bedeutung.

2.8. Beihilfe für Sportbegegnungen im Ausland

Sportbegegnungen von Vereinen im Ausland werden mit 2,00 EURO pro Tag und aktivem Teilnehmer aus dem Bereich der Stadt Quedlinburg bezuschusst.

Der Zuschuss wird bei einer Mindestdauer von 3 Tagen gezahlt. An- und Abreisetag werden als je 1 Tag berechnet.

Der Antrag ist vor Beginn dem Amt für Kinder, Jugend und Sport vorzulegen. Dem Antrag ist die Einladung des gastgebenden Vereins beizufügen.

Nach Durchführung der Sportbegegnung ist eine Teilnehmerliste, die vom Gastgeber abgestempelt sein muss, vorzulegen.

Diese muss folgendes enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Alter, Unterschrift

Danach wird der Zuschuss zur Auszahlung gebracht. Ein besonderer Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

2.9. Jubiläen – Zuwendungen an Vereine

Die Stadt Quedlinburg gewährt den Vereinen anlässlich ihrer Jubiläen auf Antrag einen Zuschuss

bei 25 jähr. Vereinsjubiläum von 125,00 EURO
bei 50 jähr. Vereinsjubiläum von 250,00 EURO
bei 75 jähr. Vereinsjubiläum von 375,00 EURO
und bei 100 jähr. Vereinsjubiläum von 500,00 EURO

Zu allen anderen Fällen wird gesondert beschlossen. Der Antrag ist ein Jahr vor dem Jubiläum, jedoch spätestens bis zum 1.8. beim Amt für Kinder, Jugend und Sport vorzulegen.

Dem Antrag ist der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung des Vereins beizufügen.

2.10. Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs

Durch die Einführung des Sportabzeichenwettbewerbs sollen Schulen und Vereine in ihrem Bestreben zur sportlichen Aktivierung des Einzelnen unterstützt werden.

Für den Wettbewerb stellt die Stadt bei angemessener Beteiligung jährlich einen Betrag von 600,00 EURO zur Verfügung.

Bei diesen Wettbewerb wird die Anzahl der abgenommen Sportabzeichen-gleich welcher Altersklasse - in Relation zu den Schülerzahlen bzw. Vereinsmitgliedern zugrundegelegt.

Es werden Preise in folgender Höhe verliehen:

- a) Schulen 1. Preis 150,00 EURO

- 2. Preis 100,00 EURO
- 3. Preis 50,00 EURO

- b) Vereine
 - 1. Preis 150,00 EURO
 - 2. Preis 100,00 EURO
 - 3. Preis 50,00 EURO

Ein Antrag ist bis zum 30.10. eines jeden Jahres dem Amt für Kinder, Jugend und Sport vorzulegen.

3. Inkrafttreten

- 3.1. Diese Richtlinien treten nach Veröffentlichung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Quedlinburg den 27.04.1995

Gez. Röhrich
Stadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister

S i e g e l